

L 20 AS 178/10 B

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

20

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 99 AS 36132/09 ER

Datum

03.12.2009

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 20 AS 178/10 B

Datum

22.04.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

Gründe:

I.

Im Rahmen des Verfahrens des Beschwerdeführers (S 99 36132/09 ER) hat das Sozialgericht Berlin durch zwei Beschlüsse vom 03. Dezember 2009 sowohl dem Beschwerdeführers als auch der Zeugin im dortigen Verfahren U P wegen unentschuldigtem Fernbleibens zum Termin jeweils die Kosten des Verfahrens sowie ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 EUR auferlegt. Gegen den die Zeugin P betreffenden und an diese am 09. Dezember 2009 mit Postzustellungsurkunde zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 08. Januar 2010 Beschwerde vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) eingelegt. Mit Schriftsatz vom 03. Februar 2010 hat das LSG den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass seine im eigenen Namen erhobene Beschwerde gegen den die Zeugin P betreffenden Beschluss unzulässig sein dürfte.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig und war daher zu verwerfen ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#) -).

Dem Beschwerdeführer fehlt es an der Prozessführungsbefugnis. Er ist nicht - auch nicht im Rahmen einer Prozessstandschaft - berechtigt, das der Zeugin P zustehende Recht zur Erhebung der Beschwerde für diese im eigenen Namen geltend zu machen. Denn neben der Ermächtigung durch die Rechtsinhaberin fehlt auch ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers, das fremde Recht geltend zu machen (Bundessozialgericht - BSG -, [BSGE 37, 33; 86, 94](#) m. w. N.). Ein solches schutzwürdiges Interesse ist nicht schon in dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu sehen, Frau P sei seine unbeteiligte Untermieterin, die mit der ganzen Angelegenheit nicht zu tun haben wolle, er könne daher als vollmachtloser Vertreter angesehen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-05-07